Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

70. Jahrgang 30. Januar 2013 Nr. 6 / S. 1

<u>Inhaltsül</u>	bersicht:	Seite:
10/2013	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die Änderung des Flächennutzungsplans zur Darstellung von Windkonzentrationszonen	2
11/2013	Öffentliche Bekanntmachung des Hauptschulverbandes Niederntudorf/Wewelsburg über die Haushaltssatzung 2013	3 - 6
12/2013	Öffentliche Bekanntmachung des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen über den Jahresabschluss 2011 und die Entlastung des Verbandsvorstehers	7 - 8
13/2013	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn über die Feststellung des Jahresabschlusses 2011 und die Entlastung des Landrats	9

70. Jahrgang 30. Januar 2013 Nr. 6 / S. 2

10/2013

Stadt Bad Wünnenberg - Der Bürgermeister -

Bad Wünnenberg, 24.01.2013



Öffentliche Bekanntmachung

61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Wünnenberg zur Darstellung von Windkonzentrationszonen zur substanziellen Nutzung der Windenergie im Gebiet der Stadt Bad Wünnenberg

hier: Klarstellung des Beschlusses des Rates der Stadt Bad Wünnenberg vom 27.09.2012

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung am 27.09.2012 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBI. I S. 1509), die Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung von Windvorranggebieten zur substanziellen Nutzung der Windenergie im Gebiet der Stadt Bad Wünnenberg beschlossen. Dieser Änderungsbeschluss wurde im Amtsblatt des Kreises Paderborn vom 4.10.2012 (Nr.38/S.5) gem. § 2 Abs.1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Um die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB und damit die Unzulässigkeit von Windenergieanlagen außerhalb von Windkonzentrationszonen herbeizuführen, hat der Rat der Stadt Bad Wünnenberg in seiner Sitzung vom 22.01.2013 den Beschluss vom 27.09.2012 dahingehend klargestellt, dass durch die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Wünnenberg **Windkonzentrationszonen** zur substanziellen Nutzung der Windenergie im Gebiet der Stadt Bad Wünnenberg dargestellt werden sollen **mit der Folge**, dass **Windenergieanlagen außerhalb dieser Windkonzentrationszonen gem.** § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht zulässig sind.

Der Klarstellungsbeschluss wird ergänzend zum Änderungsbeschluss vom 27.09.2012 gem. § 2 Aþs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Menne

line

70. Jahrgang 30. Januar 2013 Nr. 6 / S. 3

11/2013

Haushaltssatzung des Hauptschulverbandes Niederntudorf/Wewelsburg für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 6 der Satzung des Hauptschulverbandes Niederntudorf/Wewelsburg vom 28.12.1987 in Verbindung mit den §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), unter Berücksichtigung aller seitdem erfolgten Änderungen, hat die Verbandsversammlung mit Beschluss vom 26. November 2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	366.759 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	366.759 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	358.586 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	361.568 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf

0 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf

12.056 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf festgesetzt.

0 EUR

70. Jahrgang 30. Januar 2013 Nr. 6 / S. 4

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Schulverbandsumlage wird auf 335.786 EUR festgesetzt. Sie wird von den beteiligten Städten nach der als Anlage beigefügten Berechnung aufgebracht. Hiernach sind zu zahlen:

Stadt Salzkotten	167.020 EUR
Stadt Büren	168.766 EUR
Summe Umlage	335.786 EUR

Salzkotten, den 26.11.2012

gez. Pascal Genee Verbandsvorsitzender gez. Josef Eich Schriftführer

Nr. 6 / S. 5 70. Jahrgang 30. Januar 2013

Anlage zu § 6 der Haushaltssatzung des Hauptschulverbandes Niederntudorf/Wewelsburg für das Haushaltsjahr 2013 Berechnung der Verbands-Umlage 2013

Haushaltsansatz 2013 (Ertragskonto 418200): 335.786 EUR

Nach § 10 Abs. 2 und 3 der Verbandssatzung vom 28.12.1987 wird die Umlage je zur Hälfte nach der Schülerzahl und den Umlagegrundlagen der Kreisumlage (Steuerkraftmesszahlen und Schlüsselzuweisungen) aufgebracht. Als Schülerzahl gilt die Durchschnittszahl der Schüler der letzten drei Jahre nach der amtlichen Schulstatistik. Als Umlagegrundlage der Kreisumlage gilt die des Vorjahres.

Die häfltige Umlage beträgt: 167.893 EUR

A) Umlage nach Schülerzahlen

	2012	2011	2010	_				
Salzkotten- Niederntudorf Oberntudorf	104	122	121	= 347 :3=	= 115,67	=	48,46% von 81.361 EUR	167.893 EUR
Büren- Ahden Wewelsburg	100	134	135	= 369 : 3 =	= 123,00	=	51,54% von 86.532 EUR	167.893 EUR
insgesamt	204	256	256	= 716 : 3 =	238,67	_ =	167.893 EUR	

B) Umlage nach Grundlage für Kreisumlage des Vorjahres (2012 - Steuerkraftmesszahlen, Schlüsselzuweisungen nach § 24 Abs. 1 i.V.m. § 23 Nr. 1 GFG 2012 - Entwurf -)

Stadt Salzkotten	22.369.233 EUR	=	51,02%	von	167.893 EUR
				=	85.659 EUR
Stadt Büren	21.479.021 EUR	=	48,98%	von	167.893 EUR
				=	82.234 EUR
insgesamt	43.848.254 EUR		100,00%	_ = _	167.893 EUR
C) Umlage 2013 insgesamt					

Stadt Salzkotten Stadt Büren	167.020 EUR 168.766 EUR
Summe Umlage	335.786 EUR

70. Jahrgang 30. Januar 2013 Nr. 6 / S. 6

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Haushaltssatzung des Hauptschulverbandes Niederntudorf/Wewelsburg für das Haushaltsjahr

2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Paderborn ist mit Verfügung vom 15.01.2013 -

Az: 20.1 11 06 - die nach § 19 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) erforderliche

Genehmigung zu der Festsetzung der Schulverbandsumlage in § 6 der Haushaltssatzung erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeord-

nung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines

Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren

wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Hauptschulverband vorher gerügt

und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den

Mangel ergibt.

Salzkotten, den 23.01.2013

Der Verbandsvorsteher

gez. Michael Dreier

70. Jahrgang 30. Januar 2013 Nr. 6 / S. 7

12/2013

Bekanntmachung

der Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2011 des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen und über die Entlastung des Verbandsvorstehers

Die Verbandsversammlung des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen hat in ihrer Sitzung am 12.12.2012 gem. § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) i.V.m. § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, den Jahresabschluss 2011 des Verbandes festgestellt, über die Verwendung des Jahresüberschusses 2011 beschlossen und dem Verbandsvorsteher uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2011 schließt mit folgenden wesentlichen Positionen ab:

Ergebnisrechnung:

Summe ordentliche Erträge	387.908,46 €
Summe ordentliche Aufwendungen	<u>371.633,38 €</u>
3. Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	16.275,08 €
4. Finanzergebnis	<u>1.831,61 €</u>
5. Ordentliches Ergebnis	18.106,69 €
6. Außerordentliches Ergebnis	<u>0,00 €</u>
7. Jahresergebnis	18.106,69 €

Finanzrechnung:

1. Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	417.078,73 €
2. Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	<u>351.385,38</u> €
3. Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	65.693,35 €
4. Summe der investiven Einzahlungen	0,00€
5. Summe der investiven Auszahlungen	<u>34.554,24 €</u>
6. Saldo aus Investitionstätigkeit	- 34.554,24 €
7. Finanzmittelüberschuss	31.139,11 €

Bilanz:

Aktiva

405.059,22 €
1.555.005,56 €
<u>15.202,88</u> €
1.975.267,66 €

70. Jahrgang 30. Januar 2013 Nr. 6 / S. 8

Passiva

1. Eigenkapital	365.121,71 €
2. Sonderposten	0,00 €
3. Rückstellungen	1.579.859,07 €
4. Verbindlichkeiten	29.737,88 €
5. Passive Rechnungsabgrenzung	<u>549,00 €</u>
Gesamtsumme	1.975.267,66 €

Paderborn, den 23.01.2013

Gemeindeforstamtsverband Willebadessen Der stellv. Verbandsvorsteher

gez.

Beninde

70. Jahrgang 30. Januar 2013 Nr. 6 / S. 9

13/2013

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2011 des Kreises Paderborn und über die Entlastung des Landrats

Der Kreistag des Kreises Paderborn hat in seiner Sitzung am 17.12.2012 gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW den Jahresabschluss 2011 des Kreises Paderborn festgestellt und dem Landrat vorbehaltlos Entlastung erteilt. Gleichzeitig hat der Kreistag beschlossen, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 3.344.182,45 € der Ausgleichsrücklage zu entnehmen.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 mit der Bilanz und der Ergebnisrechnung zum 31.12.2011, dem Anhang, dem Lagebericht sowie der Prüfbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft CURACON GmbH einschließlich Bestätigungsvermerk vom 01.10.2012 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 20.11.2012 liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2012 während der Dienststunden im Kreishaus Paderborn, Aldegreverstr. 10-14, Zimmer 201, öffentlich aus.

Paderborn, 24.01.2013

Kreis Paderborn Der Landrat

gez.

Manfred Müller